

Gemeinde Baiern

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Glonn



Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 017 (Weg im Bergangerer Feld)

Öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung

Die Gemeinde Baiern beabsichtigt gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eine Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 017, die auf der Fl.-Nr. 2518, Gemarkung Baiern verläuft, auf einer Länge von 111 m einzuziehen.

Das Teilstück hat durch anderweitige Nutzung bzw. Nichtnutzung seine Verkehrsbedeutung als Feld- und Waldweg verloren und sollen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BayStrWG eingezogen werden.

Anfangspunkt des einzuziehenden Teilstücks ist im Westen die Ostgrenze der Fl.-Nr. 2502/11, Gemarkung Baiern. Endpunkt des einzuziehenden Teilstücks ist im Osten die gedachte Verbindungslinie zwischen dem Ende der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 2519/2, Gemarkung Baiern und dem südlichsten Punkt der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 2516, Gemarkung Baiern. Die Gesamtlänge des FW Nr. 017 verkürzt sich von 160 m auf 49 m.

Die zur Einziehung vorgesehene Wegefläche ist auf dem Lageplan gekennzeichnet. Die Einziehung der Wege bewirkt rechtlich den Entzug der (tatsächlich nicht vorhandenen) Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche und damit das Entfallen des Gemeingebrauchs (Benutzung der Teilstrecke für den Verkehr, Art. 8 Abs. 4 i. V. m. Art. 14 BayStrWG).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung.

Die für die Einziehung maßgeblichen Unterlagen liegen für die Dauer von drei Monaten ab Montag, den 27.04.2026 bis einschließlich Dienstag, den 28.07.2026 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn, Marktplatz 1, Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 104, 85625 Glonn, zu den üblichen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 08093 / 90 97 – 30) aus.

Während der Auslegungsfrist besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Glonn, Marktplatz 1, Bauamt, 85625 Glonn, erhoben werden.

Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Gemeinderatsbeschluss zur Einziehung der beschriebenen Teilstrecke herbeizuführen. Die Einziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Baiern, 27.04.2026

B A I E R N



Martin R i e d l
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

angeheftet am: 27.04.2026

abgenommen am:

für die Richtigkeit: